

# RS Vwgh 1994/12/20 93/08/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1994

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §9 Abs5;

AIVG 1977 §9 Abs6;

AIVG 1977 §9 Abs7;

## Rechtssatz

Unter einer Wiedereinstellungszusage iSd § 9 Abs 5 AIVG ist, wie § 9 Abs 6 und Abs 7 AIVG klar erweisen, eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen dem früheren Dienstgeber und dem Arbeitslosen, aufgrund derer dieser verpflichtet ist, seine Beschäftigung zu einem neuen Zeitpunkt wieder aufzunehmen, zu verstehen. Eine (schlichte) Zusage, den Arbeitslosen künftig einstellen (wiedereinzustellen) zu wollen (ohne daß dem eine arbeitsrechtliche Verpflichtung des Arbeitslosen zum Arbeitsantritt gegenübersteht), hindert nicht die Zuweisung zu einer anderen zumutbaren Beschäftigung (Hinweis E 27.4.1993, 92/08/0147).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080129.X04

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)